

BStGer CA.2024.23 vom 9. März 2025

Bundesstrafgericht, 2025-03-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_CA.2024.23

FR: TPF CA.2024.23 du 9 mars 2025

IT: TPF CA.2024.23 del 9 marzo 2025

Regeste

Gesuch um Feststellung der Rückzahlungspflicht gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO

Erwägungen

E. 1

Der Entscheid über die Rückerstattungspflicht der Kosten für die amtliche Verteidigung stellt einen nachträglichen Entscheid gemäss Art. 363 ff. StPO dar (Urteil des Bundesgerichts 6B_112/2012 vom 5. Juli 2012 E. 1.3).

E. 2

Das Gericht, welches das erstinstanzliche Urteil gefällt hat, trifft auch die einer gerichtlichen Behörde übertragenen selbstständigen nachträglichen Entscheide, sofern Bund oder Kantone nichts anderes bestimmen (Art. 363 Abs. 1 StPO). Für nachträgliche Entscheide, die nicht dem Gericht zustehen, bestimmen Bund und Kantone die zuständigen Behörden (Art. 363 Abs. 3 StPO).

E. 3

Der Entscheid über die Rückerstattung der Kosten der amtlichen Verteidigung obliegt gemäss Art. 363 Abs. 1 StGB einem Gericht und kann nicht von der Vollzugsbehörde getroffen werden (Urteil der Strafkammer SK.2013.7 vom 4. Juli 2013 E. 6.3; ferner: JOSITSCH/SCHMID, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, 4. Aufl., Zürich 2023, Art. 135 StPO, N. 10; sich dieser Meinung anschliessend: LIEBER, in: Donatsch et al. (Hrsg.), Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Aufl., Zürich 2020 [zit. SK StPO], Art. 135 StPO, N. 21 und 23; RUCKSTUHL, BSK StPO, Art. 135 StPO, N. 25).

E. 4

Art. 363 Abs. 1 StPO sieht zur Verwirklichung des Grundsatzes des doppelten Instanzenzuges die Zuständigkeit des erstinstanzlichen Gerichts für selbständige nachträgliche richterliche Entscheide vor (statt Vieler: JOSITSCH/SCHMID, a.a.O., Art. 364 StPO, N. 2). Der Grundsatz des doppelten Instanzenzuges gilt jedoch nicht uneingeschränkt für die Kosten- und Entschädigungsfolgen der Berufungsinstanz. Zum einen unterliegen alle von der Berufungsinstanz festgesetzten Kosten- und Entschädigungsfolgen nur der Beschwerde an das Bundesgericht. Es wäre daher systemwidrig, wenn gegen das Urteil betreffend Rückerstattungspflicht der Kosten der amtlichen Verteidigung im Berufungsverfahren mehr Rechtsmittel zur Verfügung stünden als gegen den ursprünglichen Entscheid, in dem die Kosten der amtlichen Verteidigung festgesetzt und verlegt wurden. Darüber hinaus könnte im Sachurteil selbst bereits die Erstattung der Kosten der amtlichen Verteidigung angeordnet werden (LIEBER, SK StPO,

Art. 135 StPO, N. 20; RUCKSTUHL, BSK StPO, Art. 135 StPO, N. 23). In einem solchen Falle steht auch nur noch die Beschwerde ans Bundesgericht offen. Ausgehend davon ist nicht ersichtlich, wieso der Kostenpflichtige im Falle einer nachträglichen Feststellung der Rückerstattungspflicht der Kosten der amtlichen Verteidigung eine Instanz mehr zur Verfügung haben sollte, als wenn diese direkt im Sachurteil angeordnet worden wäre. Unter Würdigung der Tatsache, dass die

- 5 - Berufungskammer erstmals über die Kosten der amtlichen Verteidigung im Berufungsverfahren entschieden hat, ist es sachgerecht, dass sie auch erstmals über die Rückerstattung dieser Kosten der amtlichen Verteidigung im Berufungsverfahren entscheidet.

E. 4.1

Die Strafkammer geht davon aus, dass dem Gesuchsgegner und seiner Ehefrau zusammen monatliche Arbeitswegkosten von CHF 280.00 bzw. CHF 10.00 pro Tag entstehen (zu ihrem Arbeitspensum und -ort vgl. sogleich) (CAR pag. 2.201.009 E. 6.2.3). Der Gesuchsgegner arbeitet 100 % in U., seine Ehefrau zu 40 % in VVV. (vgl. CAR pag. 1.101.039; 1.101.072). Eine Konsultation der Billettpreise ergibt, dass der Betrag von CHF 10.00 für die Fahrt zum jeweiligen Arbeitsort und wieder zurück nicht ausreicht. Vielmehr sind dem Gesuchsgegner und seiner Ehefrau die effektiven Fahrtkosten zuzusprechen. Dazu gehören beim Gesuchsgegner das Monatsabonnement von WWW. nach U. von rund CHF 300.00 und bei seiner Ehefrau die Tagesbillette (mit Halbtax) von insgesamt CHF 120.00. Den beiden Ehegatten sind zusammen CHF 420.00 an Arbeitswegkosten anzurechnen. Gegenüber der Strafkammer wird von einem monatlichen Mehrbedarf von CHF 140.00 ausgegangen. Zudem sind gemäss den RICHTLINIEN, S. 2, für beide Ehegatten je CHF 15.00 für das Fahrrad (für den Weg zum Bahnhof) zu berücksichtigen.

E. 4.2

Der Gesuchsgegner hat zudem zwei schulpflichtige Kinder und ein noch nicht schulpflichtiges Kind (CAR pag. 1.101.031). Für Kinder sind bis zum Abschluss der ersten Schul- oder Lehrausbildung besondere Auslagen (öffentliche Verkehrsmittel, Schulmaterial usw.) zu berücksichtigen (RICHTLINIEN, S. 2). Es ist angemessen, für jedes schulpflichtige Kind einen zusätzlichen Betrag von CHF 100.00 pro Monat zu veranschlagen und in den prozessualen Bedarf miteinzurechnen.

E. 4.3

Überdies macht der Gesuchsgegner diverse grössere und ausserordentliche Auslagen, wie einen Umzug und erhöhte Arztkosten geltend (CAR pag. 1.101.028). Gemäss den RICHTLINIEN, S. 3, sind solche unmittelbar

- 7 - anstehenden grösseren Auslagen zu berücksichtigen. Dies rechtfertigt die Anrechnung eines monatlichen Betrages von CHF 100.00 an den Bedarf der gesuchsgegnerischen Familie.

E. 4.4

Zuletzt hat die Strafkammer die Rückerstattungspflicht des Gesuchsgegners in der Höhe von CHF 10'000.00 über zwei Jahre festgestellt (CAR pag. 2.201.011 E. 7). Der Gesuchsgegner hat somit zusätzlich einen monatlichen Betrag von CHF 416.65 zu bezahlen. Dieser Betrag ist in der vorliegenden Berechnung zu berücksichtigen, auch wenn die Gesuchstellerin eine (informelle) Zahlungserleichterung gewährt hat (CAR pag.

2.101.009), denn letztlich ist das Urteil der Strafkammer verbindlich und könnte nötigenfalls mit betriebsrechtlichen Massnahmen durchgesetzt werden, weshalb mit diesem Betrag zu rechnen ist. 5. Die Strafkammer hat zu Recht das Vermögen des Gesuchsgegners von rund CHF 16'000.00 (CAR pag. 2.201.007 E. 6.1) für die Rückerstattung der Kosten der amtlichen Verteidigung nicht berücksichtigt. Dem Gesuchsgegner ist ein angemessener Notgroschen zu belassen (Urteil des Bundesgerichts 4A_664/2015 vom 19. Mai 2016 E. 3.1). Ein Notgroschen von rund CHF 16'000.00 ist für eine fünfköpfige Familie ohne weiteres angemessen.

E. 5

Die Berufungskammer entscheidet in der Besetzung mit drei Richtern oder Richterinnen (Art. 38b StBOG). Es findet das schriftliche Verfahren Anwendung (Art. 364 Abs. 5 i.V.m. Art. 406 Abs. 1 lit. d StPO).

E. 6

Weitergehend sind die Prozessvoraussetzungen erfüllt und es ist auf das Gesuch der Gesuchstellerin einzutreten. II. Materielle Erwägungen 1. Wird die beschuldigte Person zu den Verfahrenskosten verurteilt, so ist sie verpflichtet, dem Bund oder dem Kanton die Entschädigung zurückzuzahlen, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO). 2. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung können Beträge nach Abschluss des Verfahrens zurückverlangt werden, wenn sich die wirtschaftliche Situation des Begünstigten ausreichend verbessert hat und die Bedürftigkeit nicht mehr gegeben ist (BGE 135 I 91 E. 2.4.2; Urteil des Bundesgerichts 6B_413/2009 vom 13. August 2009 E. 1.2.3 m.w.H.; RUCKSTUHL, BSK StPO, Art. 135 StPO, N. 22 und 24). 3. Bei der Ermittlung der prozessualen Bedürftigkeit ist nicht schematisch auf das betriebsrechtliche Existenzminimum abzustellen, sondern es ist den individuellen Umständen Rechnung zu tragen (BGE 135 I 91 E. 2.4.3). Bedürftig ist eine Partei, welche die Leistung der erforderlichen Prozess- und Parteikosten nur erbringen kann, wenn sie die Mittel angreift, die sie zur Deckung des Grundbedarfs für sich und ihre Familie benötigt (Urteil des Bundesgerichts 6B_245/2020 vom 23. Juli 2020 E. 3.5 mit Hinweisen). Die prozessuale Bedürftigkeit beurteilt sich nach der gesamten wirtschaftlichen Situation des Rechtsuchenden. Dazu gehören einerseits sämtliche finanziellen Verpflichtungen, andererseits die Einkommens- und Vermögensverhältnisse (BGE 124 I 1 E. 2a; 141 III 369 E. 4.1; Urteil des Bundesgerichts 1B_245/2020 vom 23. Juli 2020 E. 3.5). Zu berücksichtigen sind dabei auch die Mittel unterstützungspflichtiger Personen, insbesondere jene des Ehegatten. Die Pflicht des Staats, der bedürftigen Partei die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren, geht der Beistands- und Beitragspflicht aus Familienrecht nach, weshalb die finanziellen Verhältnisse der ganzen Familie darzustellen sind (BGE 85 I 1 E. 3 ff.; 127 I 202 E. 3b, je mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 1B_389/2015 vom 7. Januar 2016 E. 3.5). Es ist zulässig, dass sich

- 6 - das Gericht bei der Berechnung des prozessual massgeblichen Grundbedarfs an betriebsrechtlichen Richtlinien orientiert (vgl. die Anwendungsbeispiele in den Urteilen des Bundesgerichts 6B_73/2019 vom 12. Februar 2019 E. 1.4.3; 6B_1523/2022 vom 16. Februar 2022 E. 5.2). Folglich sind anschliessend die Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums (Notbedarf) nach Art. 93 SchKG vom 1. Juli 2009 [zit. RICHTLINIEN] beizuziehen. Im Übrigen kann auf die korrekten theoretischen Ausführungen der Strafkammer verwiesen werden (CAR pag. 2.201.004 ff. E. 3 und 4). 4.

Die Strafkammer errechnet einen monatlichen Überschuss der gesuchsgegnerischen Familie von CHF 875.30 (CAR pag. 2.201.011 E. 5 f.). Auf diese Berechnung ist mit den nachfolgenden Präzisierungen und Ergänzungen zu verweisen:

E. 6.1

Insbesondere aufgrund der nunmehr rechtskräftigen Rückerstattungspflicht für die Kosten der amtlichen Verteidigung im erstinstanzlichen Verfahren übersteigt der Bedarf des Gesuchsgegners (und seiner Familie) das Einkommen des Gesuchsgegners (und seiner Familie). Zudem verfügt der Gesuchsgegner über kein nennenswertes Vermögen. Die zukünftige wirtschaftliche Situation des Gesuchsgegners kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht mit hinreichender Rechtssicherheit abgeschätzt werden, weshalb eine Rückerstattung der Kosten der amtlichen Verteidigung im Berufungsverfahren (vorerst) abgelehnt wird. Sollten sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gesuchsgegners in der Folge und aufgrund der vollständigen Rückerstattung der Kosten der amtlichen Verteidigung im erstinstanzlichen Verfahren und/oder anderweitig massgeblich und gesamthaft verbessert haben, stünde es der Gesuchstellerin frei, aufgrund der dann neu zu prüfenden Gesamtsituation erneut ein Gesuch um Rückerstattung der Kosten der amtlichen Verteidigung im Berufungsverfahren CN.2021.22 zu stellen.

E. 6.2

Das Gesuch um Rückerstattung der Kosten der amtlichen Verteidigung im Berufungsverfahren ist im Ergebnis abzuweisen.

- 8 - III. Kosten- und Entschädigungsfolgen Ausnahmsweise wird auf die Erhebung einer Entscheidungsbüher verzichtet. Da der obsiegende Gesuchsgegner keine Entschädigung verlangt hat und auch die Voraussetzungen für eine solche nicht gegeben sind (Art. 429 StPO), ist ihm keine solche zuzusprechen.

- 9 - Die Berufungskammer erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.